

Eine Information des **Fachbereiches Beamtenversorgung**

Merkblatt über Anzeigeverpflichtungen vom 01.03.2009

Das Zentrum für Personaldienste möchte Sie mit diesem Merkblatt auf Ihre Anzeigeverpflichtungen hinweisen, die sich insbesondere aus § 62 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ergeben. Danach sind Sie verpflichtet, uns schnellstmöglich schriftlich alle Sachverhalte mitzuteilen, die Einfluss auf die Höhe oder die Zahlung Ihrer Versorgung haben können. Leider gibt es hierfür keinen abschließenden Katalog, die wichtigsten Sachverhalte sind aber nachstehend aufgelistet. Sollten Sie Zweifel haben, ob ein Sachverhalt mitzuteilen ist oder nicht, wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner beim Zentrum für Personaldienste – Beamtenversorgung, Normannenweg 36, 20537 Hamburg. Bitte bedenken Sie, dass eine verspätete oder versäumte Mitteilung möglicherweise zur Rückforderung eines Teils Ihrer Versorgungsbezüge führen kann, und fragen lieber einmal mehr als einmal zu wenig nach.

Die wichtigsten anzeigepflichtigen Sachverhalte sind:

1. Sachverhalte für alle Versorgungsempfänger

- 1.1 jede Änderung der Anschrift oder des Kontos,
- 1.2 Beantragung, Bezug und Veränderung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Versorgungswerke, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder ähnlicher Einrichtungen sowie wiederkehrender Geldleistungen von deutschen oder ausländischen Versicherungsträgern und befreiende Lebensversicherungen (verursacht eine Ruhensberechnung nach § 55 BeamtVG; gleiches gilt, wenn eine Rente/Geldleistung nicht beantragt, auf sie verzichtet oder stattdessen eine Kapitalleistung/Abfindung gezahlt wird).
- 1.3 Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung sowie Höhe und Veränderung des Einkommens aus einer Beschäftigung (verursacht eine Ruhensberechnung nach § 53 BeamtVG),
- 1.4 Bezug sowie Höhe und Veränderung eines Erwerbsersatzeinkommens (verursacht eine Ruhensberechnung nach § 53 BeamtVG),
- 1.5 Bezug eines weiteren Ruhegehaltes, Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes oder versorgungsähnlicher Bezüge – auch Kapitalabfindungen – (verursacht eine Ruhensberechnung nach § 54 BeamtVG),
- 1.6 Bezug von Versorgungsbezügen oder Kapitalabfindungen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (verursacht eine Ruhensberechnung nach § 56 BeamtVG) *),
- 1.7 Anordnung oder Wechsel einer Betreuung,
- 1.8 Beginn einer Versicherungspflicht für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Wechsel einer Kasse der gesetzlichen Krankenversicherung (auch für Versorgungsbezüge sind dann Beiträge zu entrichten),
- 1.9 rechtskräftige Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe oder die Verwirkung eines Grundrechts aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (kann zum Verlust der Versorgungsbezüge führen).

2. zusätzliche Sachverhalte für Ruhestandsbeamte (betrifft den Familienzuschlag)

- 2.1 jede Änderung des Familienstandes z.B. bei Scheidung, Tod des Ehegatten, Wiederverheiratung, Adoption,
- 2.2 jede Änderung der persönlichen Verhältnisse z.B. bei Beendigung der Haushaltsaufnahme einer unterhaltsberechtigten Person oder Wegfall der Unterhaltsverpflichtung bei ledigen/geschiedenen Ruhestandsbeamten.

...

3. **zusätzliche Sachverhalte für Ruhestandsbeamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres**
Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Wegfall der Versorgungsbezüge).
 4. **zusätzliche Sachverhalte für Ruhestandsbeamte, deren Ruhegehaltssatz vorübergehend gemäß § 14 a BeamtVG erhöht wurde:**
Bezug einer Sozialversicherungsrente oder Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (führt zum Wegfall der Erhöhung).
 5. **zusätzliche Sachverhalte für Ruhestandsbeamte, denen nach § 50 e BeamtVG vorübergehend Zuschläge entsprechend der §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG gewährt wurden:**
Der Bezug einer Sozialversicherungsrente führt zum Wegfall der Leistung
 6. **zusätzliche Sachverhalte für geschiedene Ruhestandsbeamte, bei denen die Kürzung des Ruhegehalts nach dem Härteregelungsgesetz ausgesetzt wurde:**
Wegfall der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung an den geschiedenen Ehegatten oder Bezug einer Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung des geschiedenen Ehegatten (führt zur Kürzung der Versorgungsbezüge).
 7. **zusätzliche Sachverhalte bei Ehegatten von Versorgungsempfängern**
 - 7.1 Aufnahme oder Beendigung jeder Art von Beschäftigung des Ehegatten von Versorgungsempfängern im öffentlichen Dienst (betrifft den Familienzuschlag *),
 - 7.2 Bezug einer beamtenrechtlichen Versorgung des Ehegatten von Versorgungsempfängern aus eigenem Beschäftigungsverhältnis (betrifft den Familienzuschlag *).
 8. **zusätzliche Sachverhalte bei Hinterbliebenen**
 - 8.1 für Witwen/Witwer: Tag einer Wiederheirat (Wegfall des Witwengeldes/Witwergeldes)
 - 8.2 für Witwen/Witwer, die einen/eine über 65 Jahre alte(n) Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtin geheiratet haben: Bezug oder Änderung von Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen z.B. aus einer Sozialversicherungsrente (das Einkommen ist anzurechnen)
 - 8.3 für Witwen/Witwer, die nach Auflösung einer neuen Ehe Witwengeld/Witwergeld aus einer früheren Ehe erhalten: Erwerb und Veränderung von neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüchen (das Einkommen ist anzurechnen),
 - 8.4 für geschiedene Ehefrauen/Ehemänner eines/einer Ruhestandsbeamten/Ruhestandsbeamtin: Bezug und Veränderung jeglicher Einkünfte, insbesondere von Geschiedenen-Witwen-/Witwerrenten (Einkünfte sind anzurechnen),
 - 8.5 für Waisen nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, die Waisengeld wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit erhalten: Bezug oder Veränderung jeglichen Einkommens, bei verheirateten Waisen auch des Einkommens des Ehegatten (Einkünfte sind anzurechnen).
- *) *Der Begriff „Öffentlicher Dienst“ ist in einzelnen Vorschriften unterschiedlich geregelt. Zur Klärung der Frage, ob es sich um öffentlichen Dienst handelt, wenden Sie sich bitte schriftlich an das Zentrum für Personaldienste - Beamtenversorgung – Normannenweg 36, 20537 Hamburg.*

Mit freundlichen Grüßen

Zentrum für Personaldienste - Landesbetrieb
Beamtenversorgung
Normannenweg 36
20537 Hamburg

Weitere Auskünfte auch unter Telefon 040 428 41– 0 oder im Internet unter www.zpd.hamburg.de
oder per E-Mail unter Beamtenversorgung@zpd.hamburg.de